



Altenhilfe | Aus der Praxis für die Praxis

I. Pflegepersonalstärkungsgesetz

Sachstand

Die Festlegungen des GKV-Spitzenverbandes nach § 8 Absatz 6 SGB XI wurden nun überarbeitet und vom BMG genehmigt.

Die Festlegungen sind am 28.02.2019 in Kraft getreten.

Welche Mitarbeiter können berücksichtigt werden?

- Alle Mitarbeiter, deren Eintritt nicht länger als 6 Monate zurückliegt
- Alle Mitarbeiter, die in Hinblick auf das PpSG im Jahr 2018 eingestellt wurden (z. B. Übernahme Azubis)
- Arbeitsverträge „von Berufsrückkehrern“ (Elternzeit)
- Es muss ein Arbeitsvertrag oder eine Ergänzung zum Arbeitsvertrag vorliegen

Weitere wichtige Regelungen

- Für den Zuschlag wird ein Bescheid erteilt
- Änderungen der dem Antrag zugrundeliegenden Sachverhalte müssen unverzüglich der Pflegekasse angezeigt werden
- Die zusätzlichen Stellen müssen nachweisbar abgegrenzt vom Mindestpersonal gemäß Pflegesatz geführt werden
- Anspruch auf Zahlung gilt ab Tätigkeitsbeginn, frühestens jedoch mit Antragseingang (ggf. rückwirkend ab Beginn des Monats der Antragstellung)
- Anspruch auf Zahlung gilt nicht mehr bei Wegfall der Antragsvoraussetzungen (insbesondere dann, wenn nicht nur vorübergehend zu wenig Pflegepersonal vorhanden ist)
- Fällt die Arbeitskraft weg, für die der Antrag gestellt wurde, so besteht im Falle von Stellennachbesetzungen oder -aufstockungen, die die tatsächlichen Aufwendungen unberührt lassen (z. B. gleiche Einstufung), der Anspruch auf Zahlung des Vergütungszuschlags in gleicher Höhe fort

Empfehlung

Wenn ein Antrag bereits gestellt wurde, empfehlen wir diesen mit den nun vorgesehenen Daten und Unterlagen zu ergänzen.

Falls noch kein Antrag gestellt wurde und genügend Fachkräfte vorhanden sind, sollte der Antrag sobald als möglich gestellt werden.



BAYERNLETTER®

II. Neues aus der Landespflegesatzkommission

Ergänzungsvereinbarung Kurzzeitpflege Fix plus x

Derzeit muss sich ein Träger vor Antragsstellung binden und entscheiden, ob die Kurzzeitpflege Fix plus x oder die normale eingestreute Kurzzeitpflege vorgehalten werden soll.

Eine kurzfristige Entscheidung, zusätzliche Plätze für fixe Kurzzeitpflege vorzuhalten, war somit bisher nicht möglich.

Die Landespflegesatzkommission hat nun beschlossen, dass ab sofort für die restliche Gültigkeitsdauer der Vergütungsvereinbarung, auch während eines feststehenden Pflegesatzzeitraums, eine Ergänzungsvereinbarung für die Kurzzeitpflege Fix plus x beantragt und ausgestellt werden kann.

Der Antrag ist von der Einrichtung in dreifacher Ausfertigung beim zuständigen Verhandler der Pflegekassen zu stellen.

III. Meldung der Daten gemäß § 119b SGB V seitens stationärer Pflegeeinrichtungen

Durch das **PpSG** wurde § 119b SGB V (siehe Seite 3) zur Pflichtvorschrift für die stationären Pflegeeinrichtungen:

- Ab 01.01.2019 müssen Kooperationsvereinbarungen mit niedergelassenen Haus- und Fachärzten geschlossen werden. Darauf wiesen die Vertreter/innen der Pflegekassen im Zusammenhang mit der Diskussion zu fehlenden geschlossenen vollstationären Pflegeplätzen in der LPSK-Sitzung am 10.01.2019 hin. (Das LPSK-Protokoll zu dieser Sitzung liegt noch nicht vor; dort wird dies dann aber auch vermerkt sein...)

Meldung der Daten

Es ist die Frage aufgetaucht, wohin und welche Daten die stationären Pflegeeinrichtungen über ihre Kooperationsvereinbarungen mit Ärzten an die Landesverbände der Pflegekassen senden sollen.

- Nach §115 Abs. 1b SGB XI gibt es hierzu Regelungen (siehe Seite 3).
- Die Datenerfassung erfolgt seitens der Pflegeeinrichtungen in der Daten Clearing Stelle (DCS) und wird automatisiert in den Navigatoren veröffentlicht. Diese Regelungen sind auf Bundesebene abgestimmt.
- Die Landesverbände der Pflegekassen haben auf die Erfassung / Nicht-Erfassung der Daten keinerlei Zugriff.



BAYERNLETTER®

§ 119b SGB V Ambulante Behandlung in stationären Pflegeeinrichtungen

(1) Stationäre Pflegeeinrichtungen haben einzeln oder gemeinsam bei entsprechendem Bedarf unbeschadet des § 75 Abs. 1 Kooperationsverträge mit dafür geeigneten vertragsärztlichen Leistungserbringern zu schließen.

§ 115 SGB XI

(1b) Die Landesverbände der Pflegekassen stellen sicher, dass ab dem 1. Januar 2014 die Informationen gemäß § 114 Absatz 1 über die Regelungen zur ärztlichen, fachärztlichen und zahnärztlichen Versorgung sowie zur Arzneimittelversorgung und ab dem 1. Juli 2016 die Informationen gemäß § 114 Absatz 1 zur Zusammenarbeit mit einem Hospiz- und Palliativnetz in vollstationären Einrichtungen für die Pflegebedürftigen und ihre Angehörigen verständlich, übersichtlich und vergleichbar sowohl im Internet als auch in anderer geeigneter Form kostenfrei zur Verfügung gestellt werden. Die Pflegeeinrichtungen sind verpflichtet, die Informationen nach Satz 1 an gut sichtbarer Stelle in der Pflegeeinrichtung auszuhängen. Die Landesverbände der Pflegekassen übermitteln die Informationen nach Satz 1 an den Verband der privaten Krankenversicherung e. V. zum Zweck der einheitlichen Veröffentlichung.

IV. Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen in Kooperationsverträgen nach dem Pflegeberufegesetz (PflBG)

Durch das PflBG wird es ab dem Jahr 2020 zwischen den Trägern der praktischen Ausbildung untereinander und/oder den Pflegeschulen einen Leistungsaustausch geben, der auch in Rechnung gestellt werden wird. So könnte sich z. B. ein kleinerer Träger (Teil-) Leistungen der Praxisanleitung von einem anderen Pflegeheim „einkaufen“.

Hier ist die Frage möglicher umsatzsteuerrechtlicher Konsequenzen aus der Neufassung des PflBG aufgetaucht. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wurde gebeten, die Fragestellungen umsatzsteuerrechtlich zu prüfen und ein bundeseinheitliches Vorgehen anzustoßen.



BAYERNLETTER®

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat sich mit Schreiben vom 11.12.2018 in dieser Angelegenheit an die für Umsatzsteuerfragen zuständigen Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder gewandt und zwei Beschlussvorschläge zur Abstimmung gestellt. Die oben beschriebenen Leistungen, die aus den finanziellen Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden, sollen unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerfrei sein.

Das Bundesministerium der Finanzen hat innerhalb der Abstimmungsfrist nicht widersprochen. Die Rechtsauffassung gilt somit als abgestimmt.

Das Schreiben entnehmen Sie der Anlage.

Ambulante Pflege | Aus der Praxis für die Praxis

Neu: Rechtsschutzmodul hp-widerspruch.de auch für ambulante Pflegedienste?

hp-widerspruch.de ist ein neuer Service unserer Partnerkanzlei RICHTERRECHTSANWÄLTE. Die kostenlose Vorabprüfung von Ablehnungen der Verordnung häuslicher Krankenpflege durch die gesetzlichen Krankenkassen und das anschließende Widerspruchsverfahren garantiert, dass die ärztlich geplante Therapie auch tatsächlich umgesetzt werden kann. Nähere Informationen finden Sie unter:

<https://hp-widerspruch.de>

Haben Sie Fragen?

Dann wenden Sie sich bitte an **Herrn Hubert Braun** per E-Mail unter [hubert.braun\(at\)schwan-partner.de](mailto:hubert.braun(at)schwan-partner.de) oder rufen Sie an unter **089 665191-0**



Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat
Postfach 22 15 55 · 80505 München

Nur per E-Mail

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege
81602 München

Name
Herr Hausner

Telefon
089 2306-2552

Telefax
089 2306-2308

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
G44a-G8300-2018/1956-2
vom 29. November 2018

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
36-S 7172-1/14

Datum
28. Februar 2019

Bitte um umsatzsteuerrechtliche Bewertung von Leistungsbeziehungen in Kooperationsverträgen nach dem Pflegeberufegesetz

Sehr geehrte Frau Schuierer,
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 29.11.2018 wurde die Frage möglicher umsatzsteuerrechtlicher Konsequenzen aus der Neufassung des PflBG thematisiert. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat wurde gebeten, die Fragestellungen umsatzsteuerrechtlich zu prüfen und ein bundeseinheitliches Vorgehen anzustoßen.

Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat sich mit Schreiben vom 11.12.2018 in dieser Angelegenheit an die für Umsatzsteuerfragen zuständigen Vertreter der obersten Finanzbehörden des Bundes und der anderen Länder gewandt und zwei Beschlussvorschläge zur Abstimmung gestellt.

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit E-Mail vom 25.02.2019 mitgeteilt, dass der zur Abstimmung gestellten Rechtsauffassung:

1. *Ausgleichszahlungen aus dem Ausgleichsfonds an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen (§ 26 Abs. 4 Satz 2 PflBG) sind kein Entgelt im Rahmen eines Leistungsaustausches und auch kein Entgelt von dritter Seite für die an die Auszubildenden erbrachten Ausbildungsleistungen.*
2. *Die von den Kooperationspartnern an die Träger der praktischen Ausbildung und die Pflegeschulen erbrachten Kooperationsleistungen nach dem Pflegeberufegesetz, die aus den finanziellen Mitteln des Ausgleichsfonds finanziert werden, können unter den weiteren Voraussetzungen des § 4 Nr. 21 UStG umsatzsteuerfrei sein.*

innerhalb der Abstimmungsfrist nicht widersprochen wurde. Die Rechtsauffassung gilt somit als abgestimmt.

gez.

Dr. Helga Marhofer-Ferlan

Ministerialrätin